

Reglement.

Nach welchem, auf Sr. Königl. Hoheit des Chur-Fürsten zu Sachsen gnädigsten Befehl, wegen des lezhin am 5. Oct. erfolgten höchstseel. Ablebens des weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Friedrichs Augusti*, Königs in Pohlen u. Chur-Fürstens zu Sachsen u. die Trauer, an dem Chur-Fürstl. Sächs. Hofe, auf Vier und Funffzig Wochen, getragen werden soll.

Nehmlich:

I.

Sämliche Ministri, Generals, Cavaliers, würckliche Räthe und andere, so mit ihnen gleichen Rang haben.

Sechs Wochen, von Sonntags den 30. Oct. bis Sonnabends den 10. Dec. 1763.

krirt schwarz Tuch-Kleid, oben mit 1. und in der Gestalt mit 3. Knöpfen, ohne Manchetten, überzogene Degen und Stock, der Huth mit seidenen Flohr überzogen, nebst Poigners,



Poignets, Pleureusen, schwarz angelauenen Schnallen, rauchen Schuhen und wollenen Strümpffen. Bedienen sich allerseits des schwarzen Lack; des geränderten Papiers aber, nur bis Ober-Chargen und Titular-Geh. Rätthe inclusive.

Sechs Wochen, von Sonntags den 11. Dec. 1763. bis Sonnabends den 21. Jan. 1764.

Die vorige Kleidung, jedoch mit Manchetten.

Acht Wochen, von Sonntags den 22. Jan. bis Sonnabends den 17. Mart.

Das Kleid von ord. Tuch mit tuchenen Knöpfen bis in die Gestalt, 3. dergleichen auf jedem Aufschlag und Tasche, schlecht weiß Zeug mit breiten Säumen, schwarz angelauene Degen und Schnallen, Föhre um die Hüfte.

Acht Wochen, von Sonntags den 18. Mart. bis Sonnabends den 12. Maji.

ord. schwarze Kleider mit seidenen Knöpfen und Futter, blau angelauene Degen und Schnallen, auch schlecht weiß Zeug mit schmalen Säumen.

Acht Wochen, von Sonntags den 13. Maji bis Sonnabends den 7. Jul.

Vorige Kleidung und weiß Zeug mit Fränkgen.

Acht

Acht Wochen, von Sonntags den 8. Jul. bis Sonna-
bends den 1. Sept.

Vorige Kleidung mit ord. Degen und Schnallen.

Sechs Wochen, von Sonntags den 2. Sept. bis
Sonnabends den 13. Oct.

Vorige Kleidung mit ausgehethem Zeuge.

Vier Wochen, von Sonntags den 14. Oct. bis Sonna-
bends den 10. Nov.

Vorige Kleidung mit Spitzen.

Das geränderte Pappier wird nur solange als Pleureufen
getragen werden, gebrauchet; Pappier schwarz auf
dem Schnitt bis zur Vierten Veränderung inclusive;
Schwarz Siegellack bis zu Ende der Trauer.

**Wegen der Trauer bey der Armée ist
anzumercken:**

I.

Die Generals-Personen richten sich, ausser dem Dienst, nach
ihrem Range, nach vorherstehendem Reglement.

B

2. Die

2.

Die Obristen, Obrist-Lieutenants und Majors tragen schwarze Westen und Beinkleider, angelaufene Schnallen, einen Flohr um den Arm, die Feld-Binden und Port d'Epées, ingleichen die Cocarden mit Flohr überzogen.

3.

Bei denen Capitaines und sämtlichen Subalternen sind die Feld-Binden, Port d'Epées, Cocarden, ebenfalls mit Flohr überzogen, tragen auch einen Flohr um den Arm, aber keine schwarze Westen etc.

4.

Im Dienste und unter dem Gewehr haben die Generals-Personen und Staats-Officiers sich mit letztern zu egalifiren.

II.

Die Dames.

Sechs Wochen, von Sonntags den 30. Oct. bis
Sonnabends den 10. Dec. 1763.

En robe und robe ronde, beyde von schwarz aufgeriebenen Tuch oder Crepon, mit schwarzen Kopf-Zeug und Garnituren, offenen Voile übers Gesicht, Bart, Schürze und Strick von Krepp-Flohr, alles mit breiten Säumen, auch mit kleiner Schneppe von dergleichen Flohr.

Jedoch

Jedoch werden zu der robbe ronde nur Kappen übers Gesicht,
so unterm Kien gebunden, ohne Bart, Schürze und Strick
getragen.

Sechs Wochen, von Sonntags den 11. Dec. 1763. bis
Sonnabends den 21. Jan. 1764.

Die nehmliche Trauer, jedoch mit Haaren aufgesetzt, und die
Voile zurück gesteckt.

Acht Wochen, von Sonntags den 22. Jan. bis Sonna-
bends den 17. Mart.

Glatt Tuch, und die vorherige Trauer, jedoch ohne Bart,
Schürze und Strick.

Acht Wochen, von Sonntags den 18. Mart. bis
Sonnabends den 12. Maji.

Schwarz Gros de Tours mit schwarzen Kopf-Zeugen und
Garnituren, ohne Voile, auch mit eingezogenen Säumen.

Acht Wochen, von Sonntags den 13. Maji. bis Sonna-
bends den 7. Jul.

Vorige Kleidung mit schwarzen Kopf-Zeugen und Schnuppen,
auch weissen Kreppstohren Garnituren.

Acht Wochen, von Sonntags den 8. Jul. bis Sonna-
bends den 1. Sept.

In

In voriger Kleidung, mit weissem Kopf-Zeug zur Robbe ronde;
Zum Hof-Kleid mit schwarzem Kopf-Zeug ohne Schneppe.

Sechs Wochen, von Sonntags den 2. Sept. bis
Sonnabends den 13. Oct.

Wiederum in voriger Kleidung, jedoch Garnituren mit Fränzgen.

Vier Wochen, von Sonntags den 14. Oct. bis
Sonnabends den 10. Nov.

In voriger Kleidung mit Spitzen und bunten Bände.

III.

Bürgerliche Titular-Räthe, Secretarii und
Sammer-Bediente.

Zwölf Wochen, von Sonntags den 30. Oct. 1763.
bis Sonnabends den 21. Jan. 1764.

Schwarz tuchene Kleidung, 1. bergleichen Knopff oben, und 3.
in der Gestalt, aber keine auf Patten und Aufschlägen, Flob-
re um die Hütche, schwarz angelaufene Degen und Schnak-
len, schwarz wollene Strümpffe.

Acht Wochen, von Sonntags den 22. Jan. bis Sonna-
bends den 17. Mart.

Obstehende Kleidung bleibet, es werden aber die Knöpffe bis in
die Gestalt gesetzt, und 3. auf die Patten und Aufschläge.

Acht

Acht Wochen, von Sonntags den 18. Mart. bis
Sonnabends den 12. Maji.

ord. schwarze Kleider mit seidenen Knöpfen und Futter, blau
angelaufene Degen und Schnallen.

Sechzehn Wochen, von Sonntags den 13. Maji bis
Sonnabends den 1. Sept.

ord. Degen und Schnallen.

Zehen Wochen, von Sonntags den 2. Sept. bis
Sonnabends den 10. Nov.

Halbe Trauer.

IV.

Die Officianten, Registratores, und andere
Subalternen.

Zwanzig Wochen, von Sonntags den 30. Oct. 1763.
bis Sonnabends den 17. Mart. 1764.

Schwarz tuchene Kleidung mit dergleichen Knöpfen bis in die Ge-
stalt, auch 3. auf Patten und Aufschlägen, blau angelaufe-
ne Degen und Schnallen, auch Flöhre um die Hüfte.

Bier

